

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 67=87 (1921)

Heft: 24

Artikel: "Die Ausbildung der Unteroffiziere im neuen Kampfverfahren"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

è dannoso per l'esercito se nelle nostre camere federali siedono deputati che nell'esercito sono ufficiali e comandanti di unità? La risposta mi sembra evidente. Indossata l'uniforme queste personalità fanno — non ne dubito perchè esempi ne abbiamo abbastanza — e per la loro educazione civile e per la loro educazione militare essere soldati.

Quando la bandiera del Bat. sventola per la difesa delle leggi e dei diritti della repubblica, lo abbiamo visto parecchie volte, non si conoscono che soldati e svizzeri. E questo sappiamo non solo noi, ma fanno per educazione e per esperienza tutti i nostri soldati.

„Die Ausbildung der Unteroffiziere im neuen Kampfverfahren.“

Unter diesem Titel empfiehlt *Hauptmann Frick* in Nr. 6 des „*Schweizer Unteroffizier*“ (15. November 1921) angesichts der für die neuen Aufgaben des Unteroffiziers im Gefechte hoffnungslos ungenügenden dienstlichen Ausbildung die Abhaltung von Kursen (Vorträgen und Uebungen) in den *Unteroffiziersvereinen*.

Wir möchten alle Offiziere, welche mit Unteroffiziersvereinen Fühlung haben — und das sollten eigentlich *alle* sein! — auf diesen Vorschlag aufmerksam machen.

Seine baldige Verwirklichung ist jedenfalls von großer Wichtigkeit.

Ebenso notwendig erscheint uns allerdings die Abhaltung ähnlicher Kurse für *Offiziere* aller Waffen. Redaktion.

Schiessübungen für Verbliebene.

Die „*Schweizerische Schützenzeitung*“, Nr. 45, vom 10. November 1921, berichtet unter diesem Titel:

Das schweizerische Militärdepartement hat im Laufe des Sommers 1921 in Bern und La Chaux-de-Fonds versuchsweise unter der Leitung der zuständigen Schießkommissionen Schießübungen für Verbliebene durchführen lassen, d. h. für solche Schützen, welche die vorgeschriebene Mindestleistung bei den obligatorischen Schießübungen nicht erreicht hatten. Die dabei erzielten Resultate waren derart befriedigend, daß im Laufe des Jahres 1922 versuchsweise in allen Schießkreisen je zwei solcher Schießübungen für „Verbliebene“ unter der Leitung der Schießkommissionen durchgeführt werden sollen, und zwar in Zivil. Diese auf Antrag der Abteilung für Infanterie veranstalteten Schießübungen sind nicht zu verwechseln mit den sogenannten Nachschießkursen, zu welchen diejenigen, welche ihre Schießpflicht nicht erfüllten, jeweilen für drei Tage ohne Sold dienstlich einberufen werden. Da es tatsächlich nicht angängig erscheint, Schießpflichtige, welche an den vorgeschriebenen Schießübungen teilgenommen haben, jedoch mangels genügender Übung oder physischen Unvermögens die Mindestleistung nicht erreichten, gleich zu behandeln, wie solche, die ihre Schießpflicht versäumten, ist die getroffene Anordnung sehr zu begrüßen. Sie liegt entschieden im Interesse der außerdienstlichen Schießausbildung und kann auf eine nutzbringende Schießtätigkeit in den Vereinen nur fördernd wirken.

Die Abteilung für Infanterie sagt diesbezüglich in ihrem Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone: